

Der VERMÖGENSBEIRAT

ODER: EIN NEUES MITTEL ZUR POLITISCHEN UND FINANZIELLEN
BEVORMUNDUNG DER STUDENTENSCHAFT

Im Januar 1976 trat das Hochschulrahmengesetz bundesweit in Kraft mit der Maßgabe, innerhalb von 3 Jahren die einzelnen Landeshochschulgesetze dem HRG anzupassen. Diese Anpassung ist nun in fast allen Bundesländern durchgeführt und geltendes Recht.

Vordergründig scheint zwar die angestrebte Vereinheitlichung der Hochschulgesetze mißlungen - aber die Unterschiede liegen im Detail! Die prinzipiellen Intentionen des HRG: staatliche Studienreform, Einschränkung der Hochschulselbstverwaltung, Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation sind in jedem Gesetz aufgenommen.

Da den Befürwortern des HRG von vorneherein klar war, daß wir Studenten die beabsichtigte Reglementierung und Verschlechterung unseres Studiums nicht kopfnickend akzeptieren, sondern einen breiten Widerstand dagegen organisieren werden, wurden die studentischen Interessenvertretungsorgane entweder vollständig liquidiert - wie in Baden-Württemberg - oder rigoros der Rechts- und Finanzaufsicht der Kultusminister unterstellt - wie in Hessen. Zwar konnten in Hessen durch den massiven studentischen Protest, der von den Hochschulangehörigen insgesamt und auch von den Gewerkschaften unterstützt wurde, kleine Teilzugeständnisse erreicht und so drastische Maßnahmen wie in Ba-Wü verhindert werden. Aber die politische Kontrolle der Studentenschaft ist in vollem Umfang gewährleistet, nur auf subtilere Weise.

Der Vermögensbeirat

Der zentrale Dreh- und Angelpunkt der politischen Kontrolle ist der Vermögensbeirat:

§ 68

Vermögensbeirat

(1) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

(2) Dem Vermögensbeirat gehören der Kanzler als Vorsitzender, vier vom Leiter der Hochschule bestellte Professoren und sechs vom Studentenparlament aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählende Mitglieder an. Der Beschluß über die Zustimmung des Vermögensbeirats zur Finanzordnung der Studentenschaft und zur Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses kann nur mit der Stimme des Kanzlers gefaßt werden.

Rein numerisch besitzen die Studenten zwar die Mehrheit im Vermögensbeirat (6:5), doch diese Demokratiespiel wird zur Ein-Mann-Show, denn der Kanzler allein entscheidet letztlich über die studentische Finanzordnung und die Entlastung der AStA-Referenten. Im Klartext: der AStA, das oberste studentische Interessenvertretungsorgan aller Studenten einer Hochschule, ist nicht mehr den Studenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig, sondern einem Beamten des Kultusministers!

Da der Haushalt der Studentenschaft sowieso in jedem Jahr vom Rechnungsprüfungsamt auf seine Ordnungsmäßigkeit hin überprüft wird, liegen die Gründe für die Konstruktion des Vermögensbeirats eindeutig auf politischer Ebene:

- die studentischen Interessenvertretungsorgane sollen staatlicher Aufsicht unterstellt und von staatlichen Entscheidungen abhängig gemacht werden
- damit wird die freie und unabhängige Verwendung der studentischen Gelder durch AStA, Studentenparlament und Fachschaften zunichte gemacht; Die Folge ist eine totale Bevormundung der studentischen Vertreter und Arbeitsgruppen durch Staat und Kultusbürokratie
- Wahlentscheidungen und -aufträge der Studenten, die sich in Zusammensetzung von StuPa, AStA und Fachschaftsräten niederschlägt, werden damit ad absurdum geführt. Eine vom Staat unabhängige Interessenvertretung ist unmöglich.

Häufig hört man das Argument, bei entsprechender personeller Besetzung und dem Wohlwollen des Kanzlers könne die Aufgabe des Vermögensbeirats auf die Beratungs- und Unterstützungsfunktion beschränkt werden. Kann aber der Vermögensbeirat autark funktionieren?

Welche Einflüsse wirken auf den Vermögensbeirat?

Zum einen untersteht der Kanzler als Beamter dem Kultusminister und ist an dessen Weisungen und Verordnungen gebunden - er ist zu ihrer Durchführung verpflichtet. Auch bei allem eventuellen Wohlwollen muß der Kanzler die Entscheidungen des KuMis umsetzen! Ähnliches gilt auch für die beamteten Hochschullehrer, auch nicht frei und losgelöst von Aufträgen und Erlassen mitentscheiden können.

Zum anderen werden die studentischen Vertreter im Vermögensbeirat nach Verhältniswahl durch das Studentenparlament gewählt, so daß die studentischen politischen Gruppen entsprechend ihrer Sitzverteilung ihre Vertreter für den Vermögensbeirat wählen. Für die TH bedeutet das, daß 2 Jusos, 2 Basisgruppler, 1 Vertreter der UDS und einer des RCDS im Vermögensbeirat Sitz und Stimme erhalten. Die grundsätzlichen politischen Auseinandersetzungen um die Aufgaben der studentischen Interessenvertretung werden dann mit Sicherheit in diesen Vermögensbeirat hineingetragen.

Insgesamt werden durch den Vermögensbeirat die demokratischen Entscheidungen des Studentenparlamentes nachträglich eingeschränkt und das parlamentarische System der Interessensvertretung zu einer Farce.

Insgesamt werden alle Versprechungen nicht ausreichen, die Funktion des Vermögensbeirates auf eine rein beratende Tätigkeit zu reduzieren, denn er ist klar definiert als politisches Kontrollorgan.

KÖNNEN WIR DER EINRICHTUNG DIESES VERMÖGENSBEIRATES ZUSTIMMEN?

Für uns Studenten stellt sich nun die Frage, ob wir unter den genannten Bedingungen den Vermögensbeirat besetzen können. Die Konsequenzen sind deutlich und klar:

Entweder wir wirken an der Zerstörung der studentischen Interessensvertretungsorgane Asta und Fachschaften mit und akzeptieren, daß der Staat ihnen vorschreiben kann, zu welchem Zweck sie die ihnen zur Verfügung stehenden Gelder verwenden sollen. Die Wahrnehmung der Möglichkeit, studentische Interessen zu vertreten und darzustellen, wird damit zu einer Farce; die Funktionen von Asta und Fachschaften werden auf die eines reinen Dienstleistungsbetriebes reduziert.

Oder aber wir fordern, diesen Vermögensbeirat nicht einzurichten. Da aber ohne die Zustimmung des Vermögensbeirates die Studentenschaft nicht über ihre Haushaltsmittel verfügen kann, besteht die Gefahr, daß Asta und Fachschaften die studentischen Mitgliedsbeiträge gesperrt werden können. Die Folge wäre ihre Arbeitsunfähigkeit, so daß z.B. keine Wub's und Fachschaftsinfo's hergestellt werden könnten.

Eine Entscheidung über die Einrichtung des Vermögensbeirates kann nur in einer ausführlichen Diskussion innerhalb der gesamten Studentenschaft und nur von dieser selbst getroffen werden kann. In ihr muß vollständig geklärt werden, ob wir in einer wesentlichen Frage die Umsetzung des HHG's widerstandslos hinnehmen und uns dem Diktat des Kultusministers unterordnen.

Um diese Entscheidung der Studentenschaft zu ermöglichen, schlägt der Asta vor, das Problem der Finanz- und Rechtsaufsicht in Fachschaftssitzungen und FS-Vollversammlungen zu diskutieren. Dazu wird der Asta ausführlich in einer Wub dieses Thema darstellen und ein Fachschaftsvertreterplenum durchführen.

Da das HHG die Selbstverwaltung und Autonomie der Hochschule insgesamt weiter beeinträchtigen soll, sind auch alle anderen Hochschulangehörigen von den Entscheidungen des Kultusministeriums in verstärktem Maße abhängig. Hochschullehrer, Assistenten, nichtwissenschaftliche Bedienstete etc. müssen ebenfalls die Diskussion um die Folgen der Finanz- und Rechtsaufsicht führen und sich dem Votum der Studenten anschließen.

Eine breite Front aller Hochschulangehörigen kann erheblich dazu beitragen, daß der Vermögensbeirat nicht eingerichtet wird und trotzdem der Haushalt der Studentenschaft vom Kultusminister bewilligt wird!

- Kontrolle über die Verwendung der studentischen Gelder durch die Studenten selber
- keine politische Bevormundung der Studentenschaft durch den Staat
- für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Hochschule, Schule und Betrieb